

---

**372 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXII. GP**

---

## **Bericht**

### **des Immunitätsausschusses**

#### **über das Ersuchen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien (093 Hv 61/03a) um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Reinhold Lopatka**

Das Landesgericht für Strafsachen Wien ersucht mit Schreiben vom 18. Dezember 2003, 093 Hv 61/03a, eingelangt am 23. Dezember 2003, um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Reinhold Lopatka wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung nach § 111 Abs. 1 und 2 StGB.

Der Immunitätsausschuss hat dieses Ersuchen in seiner Sitzung am 28. Jänner 2004 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat zu empfehlen, festzustellen, dass ein Zusammenhang zwischen der vom Privatankläger behaupteten strafbaren Handlung und der politischen Tätigkeit des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Reinhold Lopatka besteht, und daher einer behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Reinhold Lopatka nicht zuzustimmen.

Der Immunitätsausschuss stellt als Ergebnis seiner Beratungen den **Antrag**, der Nationalrat wolle beschließen:

In Behandlung des Ersuchens des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, 093 Hv 61/03a, um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Reinhold Lopatka wird im Sinne des Art. 57 Abs. 3 B-VG festgestellt, dass ein Zusammenhang zwischen der vom Privatankläger behaupteten strafbaren Handlung und der politischen Tätigkeit des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Reinhold Lopatka besteht, und daher wird einer behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Reinhold Lopatka nicht zugestimmt.

Wien, 2004 01 28

**Mag. Dr. Alfred Brader**

Berichterstatter

**Mag. Dr. Josef Trinkl**

Obmann